

- 1. Geltungsbereich:** Diese Teilnahmebedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Dr. Reinold Hagen Stiftung (im Folgenden RHS genannt) und den Ausbildungsbetrieben bezüglich der Teilnahme der Auszubildenden aus den Betrieben an den überbetrieblichen Lehrgängen in der RHS. Dem entgegen stehende AGBs der Ausbildungsbetriebe sind ausgeschlossen.
- 2. Teilnehmerkreis:** Teilnahmeberechtigt sind Auszubildenden und Umschüler in den Ausbildungsberufen der angebotenen Fachrichtungen sowie Prüfungswiederholer. Teilnahmevoraussetzung ist ein bestehendes Ausbildungsverhältnis. Teilnehmer, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, können zwar generell für die überbetrieblichen Lehrgänge angemeldet werden, es entfällt bei ihnen jedoch die Förderung durch die RHS und es wird demzufolge der doppelte Lehrgangspreis in Rechnung gestellt. Anmeldungen von Auszubildenden, Umschülern oder Prüfungswiederholern werden vorrangig behandelt.
- 3. Anmeldung** Die Anmeldungen zu den Lehrgängen der überbetrieblichen Ausbildung sind schriftlich oder per Email an die RHS zu richten und werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Mit der Anmeldung erkennt der Ausbildungsbetrieb die Teilnahmebedingungen an. Der Ausbildungsbetrieb erhält für jeden angemeldeten Auszubildenden eine schriftliche Auftragsbestätigung. Ein Anspruch auf Teilnahme entsteht erst durch die Auftragsbestätigung seitens der RHS. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Anmeldung zu den Lehrgängen ist ausschließlich ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der aktuellen Termine (Lehrgangsausschreibung) möglich. Platzreservierungen für zukünftige Lehrgänge sind nicht möglich.
- 4. Zahlung:** Die Teilnahmegebühr gilt pro Auszubildenden und Lehrgang. Der Ausbildungsbetrieb erhält zur Zahlung des Teilnahmeentgeltes eine Rechnung, die per Überweisung unter Angabe der vollständigen Rechnungsnummer ohne Abzug zu dem in der Rechnung genannten Termin zu begleichen ist. Alle Teilnahmeentgelte verstehen sich rein netto. Ein Abzug bei den Teilnahmeentgelten wegen zeitweiser Nichtteilnahme der Auszubildenden an den Lehrgangsveranstaltungen ist nicht möglich.
- 5. Vertragliches Rücktrittsrecht/Stornierung:** Der Rücktritt vom Vertrag bei mehrmonatigen Grundlehrgängen und KIAH-Vereinbarungen ist bis zu 30 Kalendertage, bei allen übrigen Lehrgängen bis zu 14 Kalendertage vor Lehrgangsbeginn möglich. Dieser hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang bei der RHS wirksam. Bei fristgerechtem Rücktritt wird eine Bearbeitungspauschale von 25€ erhoben. Bei nicht fristgerechtem Rücktritt ist bei mehrmonatigen Lehrgängen und KIAH-Vereinbarungen zwischen 29 und 15 Kalendertagen, bei allen übrigen Lehrgängen zwischen 13 und 8 Tagen vor Lehrgangsbeginn 50% und danach das volle Teilnahmeentgelt fällig. Die Stornokosten sind zahlbar nach Rechnungserhalt zu dem in der Rechnung genannten Terminen. Die Nennung eines Ersatzteilnehmers ist ohne zusätzliche Kosten möglich.
- 6. Kündigung:** Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist während eines Lehrgangs ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. im Falle der Auflösung des Ausbildungsvertrages während der Probezeit) in den mehrmonatigen Grundlehrgängen und KIAH-Vereinbarungen bleibt davon unberührt. In diesem Fall wird dem Ausbildungsbetrieb während der Probezeit ein Pauschalbetrag von € 1.500.- in Rechnung gestellt. Außerordentliche Kündigungen nach der Probezeit sind nur zum Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres möglich. Die Nennung eines Ersatzteilnehmers ist ohne zusätzliche Kosten möglich.
- 7. Teilnahmebedingungen:** Für alle Teilnehmer gilt die Hausordnung der RHS. Diese wird jedem Auszubildenden zu Beginn der Lehrgänge ausgehändigt und deren Erhalt von diesem und ggf. seinem gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift bestätigt. In besonderen Fällen (z. B. störendes Verhalten, Vandalismus, wiederholtes Verspäten, unentschuldigtes Fehlen oder Drogenkonsum seitens des Auszubildenden oder Zahlungsverzug seitens des Ausbildungsbetriebes) kann die RHS den Auszubildenden von der weiteren Teilnahme am Lehrgang nach erfolgloser Abmahnung ausschließen. Das Erfordernis der vorherigen Abmahnung entfällt bei schwerwiegenden Vertragsverstößen. Ein Anspruch auf Erstattung des Teilnahmeentgeltes besteht in diesen Fällen nicht. Jeder Auszubildende erhält am Ende des Lehrgangs eine Teilnahmebescheinigung, in der Zeitraum, Dauer und Inhalte der Lehrgänge aufgeführt sind.
- 8. Absage von Lehrgängen:** Die RHS behält sich das Recht vor, Lehrgänge bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl bis 14 Tage vor Lehrgangsbeginn abzusagen. Sie ist dann verpflichtet, bereits gezahlte Teilnahmeentgelte zu erstatten. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- 9. Wechsel der Lehrpersonen und Verschiebung des Schulungsortes:** Ein Wechsel der Lehrpersonen, Verschiebung des Schulungsortes oder auch Veränderungen des Lehrgangsablaufs sowie inhaltliche Lehrgangsmodifikationen berechtigen weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Minderung des Teilnahmeentgeltes.
- 10. Haftungsausschluss:** Die RHS haftet bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung bei fahrlässiger Verletzung begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme. Die Haftung für Folge- und Vermögensschäden ist bei fahrlässiger Verletzung ausgeschlossen. Im Übrigen haftet die RHS nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden. Der Höhe nach ist die Haftung bei fahrlässigem Handeln begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme. Die Haftung für Folge- und Vermögensschäden ist bei fahrlässiger Verletzung ausgeschlossen. Die obigen Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche des Ausbildungsbetriebes gegen die RHS wegen arglistigen Verhaltens sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 11. Copyright:** Sämtliche Lehrgangsunterlagen sowie die verwendete Computersoftware dürfen nur mit Einverständnis der RHS bzw. dem Urheberrechtsinhaber vervielfältigt werden.
- 12. Datenspeicherung:** Durch die Anmeldung erklärt sich der Ausbildungsbetrieb damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten für Zwecke der Lehrgangsabwicklung sowie für spätere Informationen gespeichert werden (§§2&3 GFD Nordrhein-Westfalen).
- 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Erfüllungsort und für den vollkaufmännischen Verkehr vereinbarter Gerichtsstand ist Bonn.